EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 147/65/EWG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1965

zur Abänderung der Verordnung Nr. 161/64/EWG über den Weltmarktpreis für Gefrierfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 135/64/EWG des Rates vom 13. Oktober 1964 über den Absatz von aus Interventionen stammendem Gefrierfleisch (2), insbesondere auf Artikel 3, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 161/64/EWG der Kommission vom 29. Oktober 1964 (3) hat den in Artikel 3 der Verordnung Nr. 135/64/EWG genannten Weltmarktpreis für Gefrierfleisch festgesetzt.

Seit der Festsetzung des Betrages lassen die Angebote, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erkennen, daß die Preise für Gefrierfleisch ohne Knochen auf dem Weltmarkt beträchtlichen Schwankungen ausgesetzt waren. Es empfiehlt sich daher, den Weltmarktpreis für Gefrierfleisch ohne Knochen nach Maßgabe dieser Schwankungen abzuändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der im Anhang der Verordnung Nr. 161/64/EWG unter Punkt 4 genannte Preis cif Hafen der Gemeinschaft von 88 Rechnungseinheiten/100 kg für Gefrierfleisch ohne Knochen wird durch den Betrag von 83 Rechnungseinheiten/100 kg ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1965

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 562/64.
(2) AB Nr. 159 vom 17. 10. 1964, S. 2532/64.
(3) AB Nr. 173 vom 31. 10. 1964, S. 2738/64.